

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Außergewöhnliche Zuwendungen an Sportvereine lösen Schenkungssteuer aus.

Nach einem neuen Urteil des BFH sollte bei der Zuwendung größerer Beträge – auch als Darlehen mit nur unscharfer Rückzahlungsverpflichtung – an gemeinnützige Vereine auf jeden Fall ein Steuerberater hinzugezogen werden.

Regiert ein Förderer zu sehr in Vereinsinterna hinein, liegt nämlich keine Spende, sondern lediglich eine freigebige Zuwendung vor. Die Grenze zur steuerlich absetzbaren Spende unter Auflage ist zwar fließend, ist sie jedoch überschritten, kommt bei nicht satzungsmäßigen oder nicht allen Vereinsmitgliedern auferlegten Leistungen eines Förderers an einen Sportverein nach Ansicht des Bundesfinanzhofs die Schenkungssteuer ins Spiel.

Dies gilt nach dem Urteil vom 15.03.2007, AZ: II R 5/04, zumindest immer dann, wenn der Zuwendung keine entsprechende Gegenleistung des Vereins gegenübersteht. Das Recht des Förderers, auf die Zusammensetzung der Vereinsmannschaft nehmen zu können, gilt hierbei nicht als Gegenleistung.

Der entschiedene Fall trug sich in einem Fußballverein zu, in dem der Förderer auch in die sportlichen Entscheidungen eingreifen durfte und im Gegenzug Spielergehälter, Prämien oder Ablösesummen finanzierte.

Das bedeutet, dass jede einzelne Zuwendung als gesonderte Schenkung durch Bescheid festzusetzen ist und alle Beträge innerhalb des 10-Jahreszeitraums zur Ermittlung der Schenkungssteuerlast zusammenzurechnen sind. Dadurch kann schnell eine hohe Steuerschuld entstehen, der ein jährlicher Freibetrag von nur 300,00 € gegenübersteht. Deshalb sollten Steuerpflichtige mit engen Vereinskontakten diese Gefahr ernst nehmen. Denn nur zu oft werden diese Fälle erst im Nachhinein bekannt, so z.B. im Rahmen von Betriebsprüfungen oder Fahndungsfällen.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Telefonnummer 06221/727-4619
Faxnummer 06221/727-6510
www.richterrecht.com.